



Statuten der SP Aadorf und Umgebung

Beschlossen an der Parteiversammlung vom 19. April 1999
Mit Änderung vom 11. März 2022

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen SP Aadorf und Umgebung besteht mit Sitz in Aadorf ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 **Zweck**

Die SP Aadorf und Umgebung ist die politische Organisation (Sektion) der in der Politischen Gemeinde Aadorf wohnhaften SozialdemokratInnen und tritt auf Grundlage des Programms der SP Schweiz für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere den Gewerkschaften.

Die SP Aadorf und Umgebung anerkennt die Statuten der SPS und der SP Thurgau, deren Mitglied sie ist.

Art. 3. **Mitgliedschaft**

Mitglied der SP Aadorf und Umgebung kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 **Austritt, Ausschluss**

Ein Austritt kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils per Ende Kalenderjahr erfolgen. Ein früherer Austritt ist möglich bei einem Wechsel in eine andere Sektion.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele der Partei verstösst, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) RechnungsrevisorInnen
- d) Sektionsversammlung

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

- a) Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte durch schriftliche Einladung einberufen; diese hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.



- b) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, einzelne Gegenstände für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren. Solange die Einladung noch nicht ergangen ist, ist einem solchen Begehren schon für die nächste Versammlung zu entsprechen.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- d) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der RechnungsrevisorInnen
 - Wahl der Delegierten
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über Mitgliederbeiträge der Sektion
 - Beschluss über Ausgaben ausserhalb des Budgets von über CHF 1'000.00
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheid über Wahlvorschläge

Art. 7 **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dieser konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- b) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Ausserhalb des Budgets verfügt er über eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.00 im Einzelfall.
- c) Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 8 **Rechnungsrevisoren**

Die Jahresrechnung wird von mindestens einem, idealerweise von zwei RechnungsrevisorInnen geprüft, die über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9 **Sektionsversammlungen**

Zur Besprechung und Diskussion politischer Themen und Aktionen und zur Weiterbildung sowie aus gesellschaftlichem Anlass finden regelmässig Sektionsversammlungen statt. Diese behandeln auch Wahlvorschläge und –unterstützungen und Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen. An den Sektionsversammlungen können auch die SympathisantInnen mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.

Art. 10 **Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann ständige oder vorübergehende Arbeitsgruppen einsetzen, denen ein Antragsrecht an den Vorstand zusteht.



Art. 11 **Delegierte**

Die Mitgliederversammlung wählt die der Sektion zustehenden Delegierten für den Parteitag für die Dauer von 2 Jahren.

Art. 12 **Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus den ihm gemäss Finanzierungsmodell der SP Thurgau zustehenden Grund- und Solidaritätsbeiträgen, den Mandatssteuern, allfälligen Mitgliederbeiträgen der Sektion, freiwilligen Beiträgen sowie Erlösen von Aktionen.

Für Wahlen oder andere Aktionen kann der Vorstand spezielle Unterstützungsfonds einrichten oder zu Spendenaktionen aufrufen und dafür spezielle Konti führen.

Art. 13 **Haftung**

Die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder. Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an die SP Thurgau, unter dem Vorbehalt der Rückerstattung für den Fall, dass eine Neugründung der Sektion Aadorf erfolgt. Dieser Vorbehalt ist während 5 Jahren seit der Auflösung gültig.

Das Co-Präsidium

Toni Erni

und

Vesna Calori

Das Aktuariat

Simone Arenz

Aadorf, 11.03.2022